

# Teuerungs- ausgleich per 1. Januar 2025

Bericht und Antrag Nr. 348 des Synodalrats an die Synode betreffend  
Gewährung eines Teuerungsausgleichs an die Angestellten der  
landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden per  
1. Januar 2025

Luzern, 27. März 2024

Beilagen:

- Rundschreiben an die Kirchgemeinden vom 26. Februar 2024

## 1. Zusammenfassung

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Teuerungsanpassungen auf den Löhnen der kirchlichen Angestellten bildet das an der Synode vom 16. November 2022 angepasste Personalgesetz vom 30. Mai 2018 (PG [LRS 4.01]; § 33a, Anpassung von § 34 Abs. 2 sowie Neuformulierung von Anhang 1). Damit wurde der Teuerungsausgleich auf den Löhnen der kirchlichen Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden einheitlich und klar geregelt.

Für den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2024 wurde die neue Regelung zum ersten Mal angewandt. An der Synode vom 24. Mai 2023 beschloss die Synode, die Löhne der kirchlichen Angestellten per 1. Januar 2024 um 4,0 % bis zu einem Indexstand von 105.768 Punkten anzuheben und damit die bis Februar 2023 aufgelaufene Teuerung (Indexstand 106.7 Punkte) nur teilweise auszugleichen. Ausgangspunkt bzw. Referenzbasis bildete der Indexstand per April 2018 von 101.7 Punkten (Indexbasis Dezember 2015 = 100). Ein voller Ausgleich hätte einer Anhebung der nominellen Ansätze um 4,916 % entsprochen. Der nicht ausgeglichene Teuerungsanteil betrug also 0,916 %.

Nun wird das revidierte Personalgesetz mit Blick auf den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2025 zum zweiten Mal angewendet.

Massgebend für die Beurteilung der aufgelaufenen Teuerung ist die Zeitperiode von Februar 2023 bis Februar 2024. Dabei ist zu entscheiden, ob der beim letzten Mal nicht ausgeglichene Teil der Teuerung zwischen dem Indexstand, bis zu welchem die Teuerung gewährt wurde (nämlich 105.768 Punkte) und dem Indexstand von Februar 2023 von 106.7 Punkten nachträglich – zumindest teilweise – ausgeglichen werden soll.

Nach Anhörung der Kirchgemeinden beantragt der Synodalrat einen Teuerungsausgleich von 5,040 % auf den Löhnen bzw. Lohnansätzen gemäss Anhang 1 PG. Entsprechend würden die Lohnansätze 2024 per 1. Januar 2025 um 1,0 % angepasst. Damit wäre die Teuerung bis zum Indexstand von 106.826 Punkten ausgeglichen.

## 2. Berechnungsweise des Teuerungsausgleichs

Gemäss Anhang 1 PG werden die Mindest- und Höchstansätze der Lohnklassen nach folgender Formel berechnet:

$$\text{neuer Ansatz} = \text{alter Ansatz} \times \frac{\text{neuer Indexstand mit ausgeglichener Teuerung}}{\text{bisheriger Indexstand mit ausgeglichener Teuerung}}$$

Die Lohntabelle im Anhang 1 PG beruht auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101.7 Punkten per Ende April 2018 (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Für die Berechnung bzw. Beurteilung der auszugleichenden Teuerung sind einerseits die bis zum Indexstand von 105.768 Punkten bereits ausgeglichene Teuerung von total 4,0 %

(gemäss Synodebeschluss vom 24.05.2023) sowie andererseits der Indexstand von Ende Februar 2024 massgebend. Dieser betrug Ende Februar 2024 108.0 Punkte. Somit betrug die Veränderung seit April 2018 6.3 Punkte oder 6,195 % (= voller Teuerungsausgleich seit April 2018).

Nach Abzug der mit Synodebeschluss vom 24. Mai 2023 bereits ausgeglichenen 4,0 % verbleiben in einer additiven Betrachtung noch 2,195 %. Zwischen dem Ausgleichsstand von 105,768 Punkten und dem massgebenden Indexstand Februar 2024 (108.0 Punkte) beträgt die prozentuale Zunahme bei einem vollen Teuerungsausgleich + 2,110 % (Berechnung:  $108.0$  geteilt durch  $105,768$  = Teuerungsfaktor von  $1,02110$ ). Es stellt sich die Frage, wie viel von dieser seit der letzten Anpassung aufgelaufenen Teuerung ausgeglichen werden soll. Die nach § 33a Abs. 2 PG mögliche Spannweite liegt zwischen 0,0 % (= gar kein Teuerungsausgleich) und 2,110 % (= voller Teuerungsausgleich). Ein Wert unter 2,110 % würde einem teilweisen Teuerungsausgleich entsprechen.

An dieser Stelle ist ein rechnerischer Exkurs angezeigt: Eine Addition von prozentualen Veränderungen (also  $4,0\% + 2,195\% = 6,195\%$ ) ist mathematisch gesehen nicht zulässig. Denn prozentuale Veränderungen sind multiplikativ zu verknüpfen: d.h. bei einer Gesamtzunahme von  $+ 6,195\%$  über zwei Perioden ist die Zunahme in der zweiten Periode wie folgt zu ermitteln:

$1,06195$  geteilt durch  $1,04 = 1,02110$ , was einer Zunahme von  $+ 2,110\%$  entspricht.

Dies ist etwas weniger als  $2,195\%$ , da die Zunahme von einer höheren Basis aus (nämlich  $1.04$ ) gerechnet wird.

Nur bei kleinen prozentualen Veränderungen ist eine additive Verknüpfung der einzelnen Prozentveränderungen als näherungsweise Berechnung zulässig. Sobald aber auf drei Stellen gerundet wird und je weiter man sich vom ursprünglichen Basiswert ( $100\%$ ) entfernt, ist man aus Gründen der Genauigkeit gezwungen, auf eine multiplikative Verknüpfung der prozentualen Veränderungen abzustellen. Dies wird im vorliegenden Bericht und Antrag korrekterweise so gehandhabt.

### 3. Erwägungen des Synodalrats zum Umfang der auszugleichenden Teuerung

Es stellt sich erneut die Frage, ob per 1. Januar 2025 ein voller oder nur ein teilweiser Teuerungsausgleich gewährt werden soll. Nach § 33a Abs. 2 PG besteht kein Anspruch auf einen vollen Teuerungsausgleich. Die Synode hat die Kompetenz, an ihrer jeweiligen ordentlichen Frühjahrssitzung festzulegen, ob auf Anfang des nächsten Jahres die nach Anhang 1 PG ermittelte Teuerung ganz, teilweise oder nicht ausgeglichen wird. Sie hält dann gleichzeitig fest, bis zu welchem Indexstand die Teuerung damit als ausgeglichen gilt.

Im Rundschreiben an die Kirchgemeinden hat der Synodalrat auf eine konkrete Empfehlung zur Höhe des auszurichtenden Teuerungsausgleichs verzichtet. Die Kirchgemeinden konnten ihre Rückmeldung unbeeinflusst von einer Haltung des Synodalrats machen.

Der Synodalrat hat seinen Antrag an die Synode in Kenntnis der Gemeinderückmeldungen und unter Berücksichtigung weiterer Aspekte wie politische, wirtschaftliche und

personalpolitische Überlegungen und Erwägungen erarbeitet. Er stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass aufgrund der allgemeinen Inflationsentwicklung, der Entwicklung bei den Mieten und Krankenkassenprämien, aber auch mit Blick auf die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt (Gewinnung und Erhaltung von qualifiziertem Personal, Fachkräftemangel u.ä.) ein fairer Ausgleich der Teuerung angezeigt ist. Angesichts der aktuellen Marktkonformität der kirchlichen Löhne braucht es nach Auffassung des Synodalrats keinen nachträglichen Ausgleich der nicht ausgeglichenen Teuerung des Vorjahrs (0,916 %).

#### 4. Anhörung der Kirchgemeinden und Antrag an die Synode

Der Synodalrat hat sich mit Rundschreiben vom 26. Februar 2024 an die Kirchgemeinden gewandt und sie zur Frage des per 1. Januar 2025 zu gewährenden Teuerungsausgleichs angehört (nach § 33a Abs. 3 PG), verbunden mit dem Hinweis, dass die Rückmeldungen der Kirchgemeinden anonym behandelt werden. Die Kirchenvorstände erhielten eine Eingabefrist bis zum 2. April 2024, um ihre Vorstellung einzureichen und zu begründen.

Nachstehende Tabelle gibt in anonymisierter Form die unterschiedlichen Vorstellungen wieder.

Bandbreite der Vorstellungen	Prozentwert	Anzahl Nennungen
▪ höchste Vorstellung (voller Teuerungsausgleich)	2,11 % *)	2 Kirchgemeinden
	2,0 %	1 Kirchgemeinde
▪ dazwischen liegende Vorstellungen	1,2 %	1 Kirchgemeinde
	1,0 %	2 Kirchgemeinden
▪ niedrigste Vorstellung (kein TA)	0,0 % **)	4 Kirchgemeinden
Anmerkungen: *) Der höchste Wert von + 2,110 % darf nicht überschritten werden (= voller Teuerungsausgleich). **) Der mögliche tiefste Wert liegt bei 0,0 % (= kein Teuerungsausgleich).		

Während drei Kirchgemeinden für einen vollen (2,11 %) oder fast vollumfänglichen (2,0 %) Teuerungsausgleich (inkl. Nachholen des im Vorjahr nicht ausgeglichenen Teuerungsausgleichs) plädieren, sprechen sich vier Kirchgemeinden für einen gänzlichen Verzicht auf einen Teuerungsausgleich aus. Drei Kirchgemeinden befürworten einen Teuerungsausgleich in der Grössenordnung der Jahresteuern (1,0 % bzw. 1,2 %).

Aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds, der aktuellen Marktkonformität der kirchlichen Löhne sowie Quervergleichen zu anderen Arbeitgebern hält der Synodalrat einen vollen Teuerungsausgleich für nicht angemessen. Er gelangt nach erfolgter Anhörung der Kirchgemeinden zum Schluss, der Synode per 1. Januar 2025 einen teilweisen Teuerungsausgleich von 1,0 % zu beantragen. Folgt die Synode dem gestellten Antrag, sind die Lohnsätze gemäss Anhang 1 PG um 5,040 % anzupassen und gilt die Teuerung bis zum Indexstand von 106.826 Punkten als ausgeglichen.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die (wiederkehrenden) Kosten für die Gewährung eines teilweisen oder vollen Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2025 müssen erneut in der landeskirchlichen Organisation und in den Kirchgemeinden getrennt beurteilt werden.

### **5.1 Landeskirchliche Organisation**

Der zusätzliche Aufwand für die Teuerung der Löhne und Sozialleistungen ist auf der Basis der dem Budget 2024 zugrunde gelegten Löhne für die Angestellten der landeskirchlichen Organisation (LKO) berechnet worden. Bei der LKO (inkl. Spezialpfarrämter) betragen die jährlichen zusätzlichen Lohnkosten (inkl. Sozialabgaben und Sozialleistungen) im Falle des beantragten Teuerungsausgleichs von einem Prozent (d.h. je 1,0 %) rund CHF 13'050.00. Im AFP 2024-2027 wurden 2,0 % eingerechnet, was einem Mehraufwand von rund CHF 26'100.00 entsprechen würde. Bei einem vollen Teuerungsausgleich (+ 2,11 %) wären mit wiederkehrenden Mehrkosten von rund CHF 27'500.00 zu rechnen. Die effektiven, jährlich wiederkehrenden Mehrkosten hängen vom definitiven Synodebeschluss ab und werden im kommenden AFP 2025-2028 abgebildet.

### **5.2 Kirchgemeinden**

Die finanziellen Auswirkungen bei Gewährung des Teuerungsausgleichs unterscheiden sich von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde. Sie hängen von der Grösse und vom Personalbestand der Kirchgemeinden ab. Die genaue Höhe der jährlichen Mehrkosten in den einzelnen Kirchgemeinden hängt vom definitiven Synodebeschluss ab.

## **6. Stellungnahme des Synodalrats**

Dem Synodalrat ist die Kaufkrafterhaltung auf den Löhnen der Angestellten aus Arbeitgebersicht ein wichtiges Anliegen. Es ist dem Synodalrat klar, dass neben den Interessen der Angestellten auch die finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinden in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Der Synodalrat ist indessen überzeugt, dass der beantragte Teuerungsausgleich von 1,0 % per 1. Januar 2025 bzw. von kumuliert 5,040 % (seit April 2018) einen ausgewogenen Antrag darstellt, der auch für die Kirchgemeinden insgesamt tragbar und sowohl für die Angestellten der landeskirchlichen Organisation als auch die Angestellten der Kirchgemeinden fair ist.

Der Synodalrat kommt in Bezug auf die landeskirchliche Organisation zur Auffassung, dass die gesunde Eigenkapitalbasis und auch die Aussichten gemäss AFP 2024-2027 eine Teuerungsanpassung der Löhne bzw. der Lohnansätze in Anhang 1 PG im vorgeschlagenen Ausmass zulassen. Denn die in § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 28. Mai 2019 (Finanzhaushaltsgesetz; LRS, 5.01) festgehaltene Mindestvorschrift, wonach das Eigenkapital der landeskirchlichen Organisation in der Regel mindestens 75 Prozent des Jahresaufwands betragen soll, wird mehr als eingehalten.

Die Geschäftsstelle wird die Kirchgemeinden bzw. die Personalverantwortlichen in den Kirchgemeinden bei der Umsetzung des Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2025 erneut unterstützen, um die Budgetierung der Personalausgaben insgesamt aber auch die

individuellen Lohnfestlegungen per 1. Januar 2025 zu erleichtern. Die Tabellen mit allen teuerungsangepassten Lohnansätzen werden zur Verfügung gestellt.

### **7. Antrag des Synodalarats**

Der Synodalarat beantragt der Synode, den Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden auf den Löhnen gemäss Anhang 1 PG vom 30. Mai 2018 (in der Fassung vom 16.11.2022) einen kumulierten Teuerungsausgleich von 5,040 % zu gewähren. Dies entspricht nach Abzug des letztjährigen Teuerungsausgleichs von 4,0 % einem Teuerungsausgleich auf den seit 1. Januar 2024 geltenden Lohnansätzen von 1,0 %.

Folgt die Synode dem Antrag, gilt die Teuerung bis zum Indexstand von 106.826 Punkten als ausgeglichen.

Namens des Synodalarats  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann  
Synodalaratspräsidentin

Daniel Zbären  
Kirchenschreiber

**Synode**

**Synodebeschluss betreffend Gewährung eines Teuerungsausgleichs  
an die Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der Kirch-  
gemeinden per 1. Januar 2025**

Luzern, 22. Mai 2024

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,  
gestützt auf § 33a sowie Anhang 1 des Personalgesetzes vom 30. Mai 2018 <sup>1</sup>,  
auf Antrag des Synodalrats und nach Anhörung der Kirchgemeinden sowie nach Prüfung  
durch die Geschäftsprüfungskommission,

**beschliesst:**

Per 1. Januar 2025 wird den Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der  
Kirchgemeinden ein Teuerungsausgleich von 1,0 % auf der Basis des letzten Ausgleichs-  
stands von 105.768 Punkten gewährt. Damit beträgt der neue Indexstand, bis zu welchem  
die Teuerung ausgeglichen ist, 106.826 Punkte (Basis Landesindex der Konsumenten-  
preise; Dezember 2015 = 100).

Namens der Synode  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Beatrice Barnikol  
Synodepräsidentin

Daniel Zbären  
Synodeschreiber

---

<sup>1</sup> In der Fassung gemäss Synodebeschluss vom 16. November 2022.

**Anhang zu Bericht und Antrag Nr. 348**

**Lohntabelle 2025 für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden**

Falls die Synode dem Antrag des Synodalarats eines (kumulierten) teilweisen Teuerungsausgleichs von 1,0 % per 1. Januar 2025 gemäss dem vorliegenden Bericht und Antrag Nr. 348 folgt, werden die Lohnansätze gemäss Anhang 1 des Personalgesetzes um 5,040 % angepasst. Damit ist dann die Teuerung bis zum Indexstand von 106.826 Punkten ausgeglichen.

Die entsprechend angepassten Lohnansätze (Minima und Maxima jeder Lohnklasse), gerundet auf ganze Franken, gehen aus der nachstehenden (linken) Lohntabelle hervor. Die Lohnansätze gültig seit 1. Januar 2024 sind der rechten Tabelle zu entnehmen.

Neue, teuerungsangepasste Lohnansätze ab 1. Januar 2025			Zum Vergleich: Lohnansätze gültig seit 1. Januar 2024		
Klasse	Minimum (CHF)	Maximum (CHF)	Klasse	Minimum (CHF)	Maximum (CHF)
1	48'318	67'646	1	47'840	66'976
2	51'218	71'705	2	50'710	70'995
3	54'291	76'007	3	53'753	75'254
4	57'548	80'567	4	56'978	79'769
5	61'001	85'402	5	60'397	84'556
6	64'661	90'526	6	64'020	89'629
7	68'541	95'957	7	67'862	95'007
8	72'653	101'714	8	71'934	100'707
9	76'649	107'309	9	75'890	106'246
10	80'865	113'210	10	80'064	112'089
11	84'908	118'871	11	84'067	117'694
12	89'154	124'815	12	88'271	123'579
13	93'165	130'431	13	92'243	129'140
14	97'357	136'301	14	96'393	134'951
15	101'252	141'753	15	100'250	140'349
16	105'302	147'423	16	104'259	145'963
17	109'514	153'320	17	108'429	151'802
18	113'347	158'686	18	112'224	157'115
19	117'314	164'239	19	116'152	162'613
20	121'420	169'988	20	120'218	168'305

Nach erfolgtem Synodebeschluss werden den Kirchgemeinden zusätzlich und in digitaler Form die ab 1. Januar 2025 gültigen Lohntabellen mit allen erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt (d.h. Lohnklassen mit den jeweiligen Lohnstufen, Betreffnisse bei 12-maliger und bei 13-maliger Lohnauszahlung; Stundenansätze etc.).



**Synodalrat**  
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30  
6004 Luzern  
+41 41 417 28 80 Telefon  
synodalrat@reflu.ch  
www.reflu.ch

An die  
Präsidien der Kirchgemeinden

Luzern, 26. Februar 2024

## **Rundschreiben an die Kirchgemeinden** **Anhörung betreffend Teuerungsausgleich per 1. Januar 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Einleitung und Überblick**

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Teuerungsanpassungen auf den Löhnen der kirchlichen Angestellten bildet das an der Synode vom 16. November 2022 angepasste Personalgesetz (§ 33a, Anpassung von § 34 Abs. 2 sowie Neuformulierung von Anhang 1). Damit wurde der Teuerungsausgleich auf den Löhnen der kirchlichen Angestellten der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden einheitlich und klar geregelt.

Für den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2024 wurde die neue Regelung zum ersten Mal angewandt. An der Synode vom 24. Mai 2023 beschloss die Synode, die Löhne der kirchlichen Angestellten per 1. Januar 2024, deren Referenzbasis der Indexstand per April 2018 von 101.7 Punkten (Indexbasis Dezember 2015 = 100 Punkte) entsprach, um 4,0 % bis zu einem Indexstand von 105,768 Punkten anzuheben und damit die bis Februar 2023 aufgelaufene Teuerung (Indexstand 106.7 Punkte) nur teilweise auszugleichen. Ein voller Ausgleich hätte einer Anhebung der nominellen Ansätze um 4,916 % entsprochen.

Für die Festlegung des Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2025 wird das am 16. November 2022 revidierte Personalgesetz (PG; LRS 4.01) zum zweiten Mal angewendet. Massgebend für die Beurteilung der aufgelaufenen Teuerung ist nach Personalgesetz die Teuerungsentwicklung bis Februar 2024. Per Ende Januar 2024 betrug der Indexstand 107.3 Punkte. Es ist im Moment anzunehmen, dass der Indexstand per Ende Februar 2024 nicht stark abweichen wird, weshalb wir uns bereits jetzt an die Kirchgemeinden wenden, damit Sie mehr Zeit für die Meinungsbildung haben. Der Indexstand per Ende Februar 2024 wird den Präsidiien der Kirchgemeinden, sobald dieser verfügbar ist, per E-Mail zur Information nachgemeldet. Nach erfolgter Anhörung der Kirchgemeinden wird der Synodalrat mit einem Bericht und Antrag der Synode die Höhe des zu gewährenden Teuerungsausgleichs (voll oder nur teilweise) auf den Löhnen bzw. Lohnansätzen gemäss Anhang 1 PG beantragen.

## 2. Berechnung des Teuerungsausgleichs

Unter Anwendung des am 16. November 2022 von der Synode geänderten Anhangs 1 PG werden die Mindest- und Höchstansätze der Lohnklassen nach folgender Formel berechnet:

$$\text{neuer Ansatz} = \text{alter Ansatz} \times \frac{\text{neuer Indexstand mit ausgeglichener Teuerung}}{\text{bisheriger Indexstand mit ausgeglichener Teuerung}}$$

Die Lohntabelle im Anhang 1 PG beruht auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.7 Punkten per Ende April 2018 (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Für die Berechnung bzw. Beurteilung der auszugleichenden Teuerung sind einerseits die bis zum Indexstand von 105.768 Punkten bereits ausgeglichene Teuerung von total 4,0 % (gemäss Synodebeschluss vom 24.05.2023) sowie andererseits der Indexstand Ende Februar 2024 massgebend. Der Indexstand betrug Ende Januar 2024 107.3 Punkte. Somit betrug die Veränderung seit April 2018 5.6 Punkte oder 5,506 %.

Nach Abzug der mit Synodebeschluss vom 24. Mai 2023 bereits ausgeglichenen 4,0 % verbleiben noch 1,506 %. Zwischen dem Ausgleichsstand von 105,768 Punkten und dem derzeit bekannten Indexstand per Januar 2024 (107.3 Punkte) beträgt die prozentuale Zunahme + 1,448 % (Berechnung: 107.3 geteilt durch 105,768 = Teuerungsfaktor von 1,01448). Es stellt sich die Frage, wie viel von dieser seit der letzten Anpassung aufgelaufenen Teuerung ausgeglichen werden soll.

Die nach PG § 33a Abs. 2 mögliche Spannweite beträgt 0,0 % (= gar kein Teuerungsausgleich) bis 1,448 % (= voller Teuerungsausgleich, bis Ende Februar wird sich dieser voraussichtlich nur noch geringfügig verändern). Gesetzlich ist auch ein Wert dazwischen möglich, was einem teilweisen Teuerungsausgleich entsprechen würde.

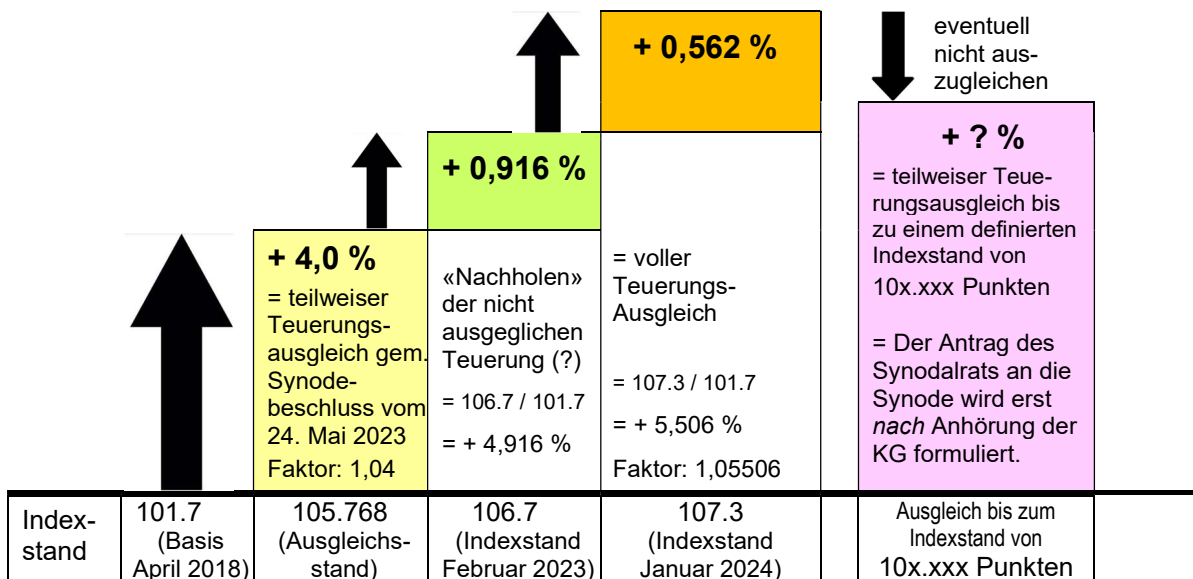
Zu überlegen wäre, ob wenigstens die Jahresteuern zwischen den nach PG massgebenden Indexständen Februar 2023 bis Februar 2024 ausgeglichen werden soll. Von Februar 2023 (106.7 Punkte) bis Januar 2024 (107.3 Punkte) beträgt die Teuerung über 11 Monate + 0,562 %.

### 3. Visualisierung

In der Kommunikation muss unterschieden werden zwischen

- der seit Inkrafttreten des Personalgesetzes (gemäss Synodebeschluss vom 24.05.2023) ausgeglichenen Teuerung von 4,0 % bis zum Indexstand von 105.768 Punkten (**gelbe Fläche**),
- der seit dem Indexstand von 105.768 Punkten aufgelaufenen Teuerung bis zum Indexstand per Februar 2023 von 106.7 Punkten (**grüne Fläche**),
- der zwischen dem Indexstand Februar 2023 (106.7 Punkte) bis zum Indexstand Januar <sup>1</sup> 2024 (107.3 Punkte) aufgelaufenen (Jahres-)Teuerung. Das sind 0,562 % (**orange Fläche**),
- der insgesamt seit Inkrafttreten des Personalgesetzes (April 2018, Stand 101.7 Punkte) bis Januar <sup>2</sup> 2024 (Indexstand 107.3 Punkte) aufgelaufenen Teuerung; das entspricht einer Gesamtveränderung von 5,506 % (Summe der **gelben**, **grünen** und **orange** Fläche),
- der effektiven, von der Synode im Mai 2024 zu beschliessenden Teuerungsanpassung auf den in Anhang 1 PG festgelegten Lohnansätze (**rosa Fläche**).

Die obigen Ausführungen und Zusammenhänge lassen sich wie folgt visualisieren:



Die zu beantwortende Frage lautet also: Soll in der obigen Grafik die Summe der **grünen Fläche** und der **orange Fläche** vollumfänglich ausgeglichen werden? Dies würde einem vollen Teuerungsausgleich entsprechen. Oder soll nur ein Teil dieser Summe ausgeglichen werden (= teilweiser Teuerungsausgleich)?

<sup>1,2</sup> Nach Personalgesetz wird der effektive Indexstand per Ende Februar 2024 massgebend sein.

Je nach dem, wie diese Frage beantwortet wird, hat dies einen Einfluss auf die Höhe der rosa Fläche, also auf den – seit Inkrafttreten des Personalgesetzes – zu gewährenden kumulierten Teuerungsausgleich.

#### 4. Anhörung der Kirchgemeinden und erwartete Rückmeldung

Der Synodalrat wendet sich auch dieses Jahr mit vorliegendem Rundschreiben an die Kirchgemeinden, um die Kirchenvorstände zur Frage des zu gewährenden Teuerungsausgleichs anzuhören (§ 33a Abs. 3 PG). Die Kirchenvorstände erhalten eine Eingabefrist bis zum 2. April 2024, um ihre Vorstellung über den per 1. Januar 2025 zu gewährenden Teuerungsausgleich einzureichen und zu begründen.

Erneut sollen die Rückmeldungen der Kirchgemeinden im Bericht und Antrag an die Synode in anonymisierter Form bekannt gemacht werden. Das Ergebnis der Anhörung soll jedoch an der im Vorfeld der Synode stattfindenden Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission und der einzelnen Fraktionen wieder transparent gemacht werden.

Die Rückmeldungen der Kirchgemeinden zum insgesamt zu gewährenden Teuerungsausgleich (zwischen dem letzten Ausgleichsstand von 105.768 Punkten und dem neuen Ausgleichsstand von 10x.xxx Punkten) sollen in einer Tabelle wie folgt zusammengefasst werden:

Bandbreite der Vorstellungen	Prozentwert	Anzahl Nennungen
▪ höchste Vorstellung	... % *)	... Kirchgemeinden
▪ dazwischen liegende Vorstellungen	in der Bandbreite zw. ... % und ... %	... Kirchgemeinden
▪ niedrigste Vorstellung	... % **)	... Kirchgemeinden
Anmerkungen: *) Der höchste Wert darf – Stand heute – 1,448 % nicht überschreiten. Berechnung: 1,05506 geteilt durch 1,04 (vgl. Grafik auf Seite 3). **) Der mögliche tiefste Wert liegt bei 0,0 % (= kein Teuerungsausgleich).		

Auch dieses Jahr wird der Synodalrat seine Erwägungen nach Eingang der Rückmeldungen aus den Kirchgemeinden unabhängig von einer bestimmten «Gewichtung» der Gemeinderückmeldungen machen. Eine Gewichtung nach Anzahl der Angestellten, nach Lohnsumme, nach Mitgliederzahlen oder nach dem gesamten Aufwandvolumen der Kirchgemeinden wäre willkürlich. Zudem hat der Synodalrat nicht nur die Rückmeldung der Kirchgemeinden einzubeziehen und zu gewichten, sondern auch die Interessen und Anliegen der landeskirchlichen Organisation zu berücksichtigen. Deshalb bildet die Frage nach einer adäquaten Gewichtung zwischen der Landeskirche und der Gesamtheit der Kirchgemeinden mit einer mathematischen Gewichtungsförmel kein Thema. Am Schluss muss der Synodalrat seinen Antrag an die Synode

unter angemessener Berücksichtigung aller Aspekte und aufgrund von eigenen politischen, wirtschaftlichen und personalpolitischen Erwägungen formulieren.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die (wiederkehrenden) Kosten für die Gewährung eines teilweisen oder vollen Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2025 müssen in der landeskirchlichen Organisation und in den Kirchgemeinden erneut getrennt beurteilt werden.

### **5.1 Finanzielle Auswirkungen bei der landeskirchlichen Organisation**

Der zusätzliche Aufwand für die Teuerung der Löhne und Sozialleistungen ist auf der Basis der im Budget 2024 budgetierten Löhne für die nach Personalgesetz Angestellten der landeskirchlichen Organisation berechnet worden.

Bei der landeskirchlichen Organisation (inkl. Spezialpfarrämter) betragen die jährlichen zusätzlichen Lohnkosten inkl. Sozialabgaben und Sozialleistungen für einen Teuerungsausgleich von einem Prozent (d.h. je 1,0 %) gemäss AFP 2024-2027 rund CHF 13'000.00 oder z.B. bei 0,5 % die Hälfte (rund CHF 6'500.00). Im AFP 2024-2027 wurden sogar 2,0 % eingerechnet, was einem Mehraufwand von rund CHF 26'000.00 entsprechen würde. Dieser hohe Schätzwert ist jedoch heute nicht mehr realistisch. Die effektiven, jährlich wiederkehrenden Mehrkosten hängen vom definitiven Synodebeschluss ab und werden erst im AFP 2025-2028 der Landeskirche abgebildet.

### **5.2 Finanzielle Auswirkungen in den Kirchgemeinden**

Die finanziellen Auswirkungen der Gewährung eines teilweisen oder vollen Teuerungsausgleichs unterscheiden sich von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde. Sie hängen primär von der Grösse und vom Personalbestand der Kirchgemeinden ab. Die genaue Höhe der jährlichen Mehrkosten in den einzelnen Kirchgemeinden hängt vom definitiven Synodebeschluss ab.

## **6. Vorgehen nach erfolgter Anhörung der Kirchgemeinden**

Gestützt auf das Ergebnis der Anhörung der Kirchgemeinden wird der Synodalrat den entsprechenden Bericht und Antrag an die Synode erarbeiten und den Antrag zur Höhe des zu gewährenden Teuerungsausgleichs formulieren. Die Synode wird diesen Antrag an der Frühjahrssynode vom 22. Mai 2024 beraten und erneut einen für die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden einheitlichen Prozentwert beschliessen. Folgt die Synode dem Antrag, gilt die Teuerung bis zu einem bestimmten Indexstand als ausgeglichen (in der Visualisierung bis zum Indexstand gemäss der rosa Fläche).

Der Synodarat wird die Kirchgemeinden bzw. die Personalverantwortlichen in den Kirchgemeinden bei der Umsetzung des Teuerungsausgleichs per 1. Januar 2025 erneut unterstützen, um die Budgetierung der Personalausgaben, aber auch die individuellen Lohnfestlegungen per 1. Januar 2025 zu erleichtern. Wichtigstes Instrument werden dabei die Tabellen mit allen teuerungsangepassten 2025er-Lohnansätzen darstellen. Nach erfolgtem Synodebeschluss über den Teuerungsausgleich per 1. Januar 2025 wird die Geschäftsstelle der Landeskirche den Kirchgemeinden die teuerungsangepasste Lohntabelle 2025 in digitaler Form umgehend zur Verfügung stellen. Diese Lohntabelle wird alle erforderlichen Angaben enthalten, damit die Löhne im Einzelfall festgelegt werden können bzw. der Personalaufwand für das Jahr 2025 budgetiert werden kann (d.h. Lohnklassen, Lohnstufen, Betreffnisse bei 12-maliger und bei 13-maliger Lohnauszahlung, Stundenansätze etc.).

## 7. Einzureichende Angaben und Eingabefrist

Wir bitten Sie, uns bis spätestens **2. April 2024** Ihre Rückmeldung mit einem konkreten Prozentwert für die Anpassung der Löhne anzugeben – und zwar gemäss der Logik in der Tabelle auf Seite 4 dieses Schreibens. Der von Ihnen empfohlene Wert für den Teuerungsausgleich muss zwischen 0,0 % und aktuell (Stand Januar 2024) 1,448 % liegen. Es empfiehlt sich, wenn Sie Ihre Vorstellung auf eine Stelle nach dem Komma runden (z.B. 0,5 %, 0,8 %, 1,0 %, 1,2 % etc.). Es bleibt Ihnen überlassen, Ihre Vorstellung zum zu gewährenden (kumulierten) Teuerungsausgleich per 1. Januar 2025 kurz zu begründen und uns Ihre wichtigsten Überlegungen zu unterbreiten.

Auf der Basis der Rückmeldung der Kirchgemeinden wird anschliessend der Synodarat den Antrag an die Synode formulieren, in welchem Umfang die in Anhang 1 des Personalgesetzes publizierten Lohnansätze (gemäss Indexstand April 2018 = 101.7 Punkte) insgesamt angepasst werden sollen.

Für Ihre fristgerechte Rückmeldung danken wir Ihnen zum Voraus. Verspätet eintreffende Rückmeldungen können wir wegen des engen Zeitrahmens für die Vorbereitung des Bericht und Antrags und den Versand der Synodeunterlagen nicht berücksichtigen.

Sollten Sie Verständnisfragen oder zum Vorgehen Fragen haben, können Sie sich gerne direkt an Kirchenschreiber Daniel Zbären wenden (per Telefon 041 417 28 80 oder per Mail an [daniel.zbaeren@reflu.ch](mailto:daniel.zbaeren@reflu.ch)).

Freundliche Grüsse



Norbert Schmassmann  
Synodarat, Departement Finanzen



Daniel Zbären  
Kirchenschreiber